

Ergänzungen zum Hygieneplan des Hans-Böckler-Berufskollegs zum Umgang mit dem Corona-Virus

Standort Marl und Haltern am See

Nach § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Die ergriffenen Maßnahmen zur Eingrenzung von Neuinfektionen während der Corona-Pandemie 2020 haben Eingang in diesen Hygieneplan gefunden.

Ferner wurden die Anordnungen aus der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 des Kreises Recklinghausen eingearbeitet.

Inhalt

1. Hygiene in den Schulgebäuden

1.1 Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Flure

1.2 Sanitärbereiche

2. Sport- und Schwimmunterricht

3. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldungen

4. Persönliches Verhalten – Information der Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer

5. Quellen

1. Hygiene in den Schulgebäuden

1.1 Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Flure

In allen Schulgebäuden wird eine Grundreinigung sichergestellt, die den besonderen hygienischen Anforderungen der aktuellen Situation entspricht.

In allen Schulgebäuden wurden separate Ein- und Ausgänge eingerichtet und entsprechend gekennzeichnet.

Am Standort Marl:

Der Haupteingang vor der Verwaltung dient allen Bereichen als Eingang. Für die verschiedenen Bereiche stehen folgende Ausgänge zur Verfügung:

Naturwissenschaften und Technik (Gebäude 6 und 7):

- Ausgang zwischen Präsentationszentrum (0.101) und Hausmeisterbüro (1.107) (vormals Notausgang)
- Ausgang zum Café Relax (an der Lehrerbibliothek)

Wirtschaft und Medien (Gebäude 3):

- Ausgang von der Pausenhalle zum Lehrerparkplatz (vormals nur für Personal)
- Ausgang zum Café Relax (rechts von 3.612)

Soziales und Ernährung (Gebäude 2 und 3):

- Ausgang Ebene 1, hinter Küche 2 (vormals Notausgang)

Die Türen von der Pausenhalle zum Campus sind ebenfalls in einen Ausgang und einen Eingang getrennt.

Standort Haltern am See:

- Eingang durch den Haupteingang von der Weseler Straße aus.
- Eingang über die Treppe neben dem Fahrstuhl (auf der Seite des Büros)
- Ausgang an Anbau
- Ausgang am Fahrstuhl (auf der Seite Richtung Café)

Auch die Treppenhäuser bzw. -aufgänge wurden dort, wo es möglich war, räumlich jeweils zum Auf- und Absteigen getrennt. In den Fluren ist ein Einbahnstraßensystem eingerichtet, eine entsprechende Kennzeichnung der Wege wurde angebracht.

In regelmäßigen Abständen wurde eine Beschilderung mit der Erinnerung, die Abstände einzuhalten, angebracht.

Dort wo es möglich ist, werden Türen zu Unterrichtsräumen offengelassen (Ausnahmen: Labore, sicherheitsrelevante Bereiche, Türen zum Zweck des Brandschutzes), damit die

Schülerinnen und Schüler direkt zu ihren Sitzplätzen gehen können und Ansammlungen auf den Fluren vermieden werden.

Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, Tischoberflächen, Sanitäreinrichtungen, Türklinken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion dekontaminiert. Es werden, sofern vorhanden, nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet. Diese sind VAH-gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie.

Es erfolgt auch eine regelmäßige Reinigung der Fußböden.

Der Mindestabstand zwischen allen Personen von 1,5 Metern soll überall dort, wo es möglich ist, eingehalten werden.

Alle Räume werden zur Verringerung des Übertragungsrisikos alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten gelüftet (Stoß- bzw. Querlüften). In den Pausen werden alle Fenster geöffnet. Räume, die nicht wirksam belüftet werden können, werden entweder mit entsprechenden Filter-Belüftungsgeräten ausgestattet oder nicht für den Unterricht freigegeben. Eine feste Sitzordnung wird eingehalten und dokumentiert, Gruppenzusammensetzungen werden konstant gehalten, die Dokumente werden zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufbewahrt.

Die Handkontaktflächen sind leicht zu reinigen.

Der Zugang zur Händedesinfektion wird vor Eintritt in den Unterrichts- bzw. Prüfungsraum und zusätzlich direkt beim Betreten des Gebäudes durch an der Wand angebrachte Händedesinfektionsmittelspender ermöglicht. Auf das Händeschütteln wird verzichtet. Die Hände können nur in den Sanitärräumen mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden, da in den Unterrichtsräumen i.d.R. keine Waschbecken vorhanden sind. Daher müssen alternativ hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis bei nicht sichtbarer Verschmutzung benutzt werden.

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung:

Für die Schülerinnen und Schüler besteht eine Maskenpflicht während des Unterrichts und auf dem gesamten Schulgelände.

Eine entsprechende Maskenhygiene wird allen Personen angeraten. Es wird empfohlen, die Masken regelmäßig zu wechseln und für einen Schultag mehrere Masken zum Wechseln mitzubringen. Die Masken sollen nicht auf den Tischen etc. abgelegt werden.

Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist (z.B. beim Halten von Referaten), kann vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation abgesehen werden. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum

Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

Symptomatisch kranke Personen, deren Symptome nicht durch andere Ursachen wie z.B. Allergien erklärt werden können, werden von der Teilnahme an Unterricht ausgeschlossen und bis zum Verlassen des Schulgebäudes isoliert.

Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln werden Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. nicht gemeinsam genutzt (siehe hierzu auch das entsprechende Handout für die Schülerinnen und Schüler).

Unterrichtsmaterialien wie Bücher, Schreibmaterialien etc. dürfen nicht geteilt und somit nicht von mehreren Schülerinnen und Schülern berührt werden.

PC-Tastaturen: Da es keine technischen Möglichkeiten gibt, die Tastaturen regelmäßig und nachhaltig zu reinigen, werden die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler dazu angehalten, vor und nach der Nutzung der Tastaturen die Hände zu waschen. Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler können Handschuhe nutzen und/oder – soweit technisch umsetzbar - ihre eigenen Tastaturen mitbringen und nutzen.

Wo vorhanden, können die Tastaturen mit Wischtüchern desinfiziert werden.

Nach einem Wechsel der Lerngruppe sind die Oberflächen in den Unterrichtsräumen zu desinfizieren (Tischflächen etc.).

1.2 Sanitärbereiche

Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten gesorgt. Die Sanitäreinrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern, Papierhandtuchspendern und Abfallabwurf ausgestattet. Diese sind unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar.

Die vorhandenen Handtrockenbläser sind gesperrt.

Die Papierabwurfbehälter sind mit Beuteln versehen und werden täglich entleert.

Die Reinigungsintervalle sind verkürzt worden.

2. Sport- und Schwimmunterricht

Im Sport- und Schwimmunterricht wird angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung in besonderem Maße darauf geachtet, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.

Nach den Herbstferien wird der Sportunterricht witterungsbedingt in den Sporthallen stattfinden müssen. Die Hallennutzung wird freigegeben, wenn der Schulträger vor Ort in

Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Ämtern die Situation in der Halle und den Umkleiden analysiert und die Hallen und Umkleiden entsprechend freigegeben hat.

Die Größe der Umkleideräume wird durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt, sodass eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in einer Umkleide befindet. Schülerinnen und Schüler müssen in den Umkleiden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und symptomfrei sein. Die Dauer des Aufenthaltes in den Umkleiden sollte eine Zeit von 10 bis 15 Minuten nicht überschreiten.

Kontaktsport sind zu vermeiden.

Nach dem Sport werden die Schülerinnen und Schüler zum gründlichen Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion angehalten.

Bei der praktischen Umsetzung des Schwimmunterrichts gilt das Hygienekonzept der Bäder.

3. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldungen

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Betreute in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

Symptomatisch kranke Personen, deren Symptome nicht anderweitig, z.B. durch Allergien erklärbar sind, werden von der Teilnahme an Unterricht ausgeschlossen.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen findet folgende Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, wird die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutze schwangerer Schülerinnen im Präsenzunterricht ist aus organisatorischen Gründen nicht im ausreichenden Maße umsetzbar.

Daher werden schwangere Schülerinnen nur im Distanzunterricht beschult, sofern keine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung oder eine Beurlaubung auf Wunsch der Schwangeren vorliegt.

Von ausbildungsbegleitenden Berufspraktika, z.B. im erzieherischen Bereich mit Kontakt zu sehr jungen Kindern, sind die Schwangeren befreit. Dies kann allerdings Auswirkungen auf die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe und Zulassung zur Berufsabschlussprüfung haben, was abhängig vom Bildungsgang und Bildungsgangziel individuell zu klären ist.

4. Persönliches Verhalten – Information der Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer

Informationsmaterial mit Handlungsempfehlungen bzw. -anweisungen im Kontext der Coronavirus-Situation (Stand 03.08.2020) wird den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern zugänglich gemacht.

Eine Prozessbeschreibung für den Fall, dass im Unterricht typische Corona-Symptome bei Schülerinnen und Schülern auftreten, liegt vor.

5. Quellen

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/index.html

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/Pruefungen_DGKH_Praeventivkonzept_final_5.pdf

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/BAD-Handlungsempfehlung-Pruefungssituation.pdf

Schulmail Nr. 15 vom 18.04.2020

Schulmail vom 08.10.2020

Schulmail vom 21.10.2020

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf>

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/20-03-25_arbeitsmedizinische_einschaetzung_coronavirus_nrw.pdf

https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Gesundheit_und_Ernaehrung/Infektionsschutz/20201013_Corona_Allgemeinverfuegung.pdf

https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/201008_Anlage>Weitere%20Ausf%C3%BChrungen%20zum%20Sportunterricht%20unter%20Coronabedingungen.pdf

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201021_coronabetrvo_ab_26.10.2020.pdf